

INFORMATIONEN ZUR GESTALTUNGSRICHTLINIE FÜR HANDEL & DIENSTLEISTER

Der öffentliche Straßenraum ist das Aushängeschild einer Stadt. Das Straßenbild entscheidet maßgeblich darüber, ob sich die Hanauerinnen und Hanauer, Ihre Kundinnen und Kunden und unsere Gäste in Hanau wohlfühlen. Sie als Einzelhändlerinnen und Einzelhändler, als Dienstleistende und Gastronomen tragen neben der Stadt Hanau Verantwortung dafür, dass das Erscheinungsbild unserer Stadt attraktiv und einladend ist.

Ihre gesamte Außenfläche vor dem Geschäft muss so gestaltet sein, dass jederzeit die Verkehrssicherheit gewährleistet ist. Auf die Durchgänge für Fußgänger mit mindestens 1,50 Meter Breite ist zu achten. Die besonderen Bedürfnisse von Menschen mit Gehbehinderungen, sowie blinder und sehbehinderter Menschen ist Rücksicht zu nehmen.

Deshalb gibt es die „**Richtlinie zur Gestaltung von Sondernutzungen**“, die – im Sinne eines ansprechenden Straßenbildes – regelt, wie Sie die Flächen vor Ihren Geschäften und Lokalen nutzen dürfen.

Bitte beachten Sie, dass es sich bei diesen Informationen nur um einen Auszug mit einigen wichtigen Aspekten für Handel und Dienstleister handelt!

Die ungekürzte Gestaltungsrichtlinie finden Sie hier:

➤ www.hanau.de/mam/wirtschaft/gestaltungsrichtlinie.pdf

Die Hanau Marketing GmbH hat dazu einen Leitfaden erstellt, der Ihnen anschauliche Hilfestellungen gibt. Diesen finden Sie hier:

➤ www.hanau-marketing-gmbh.de/mam/doc/2021/leitfaden_zur_gestaltungsrichtlinie.pdf



HANAU handelt

Wichtig ist: Jede Sondernutzung des öffentlichen Raums muss beantragt werden und wird zeitlich befristet genehmigt. Jeder Antragsteller ist verpflichtet, sich an die Gestaltungsrichtlinie zu halten.

Zum Antragsformular:

➤ https://www.hanau.de/mam/formulare/sondernutzung_antrag.pdf

Der Antrag ist postalisch oder per E-Mail an das Ordnungsamt der Stadt Hanau, Straßenverkehrsbehörde, Steinheimer Straße 1b, 63450 Hanau zu senden (E-Mail: VerkehrsbehoerdeStadt@hanau.de).

DIE WICHTIGSTEN „DO’S & DONT’S“ FÜR HANDEL & DIENSTLEISTUNG

Für alle folgenden Sondernutzungen gilt, dass max. zwei Drittel Ihrer Geschäftsfront dafür genutzt werden dürfen und diese möglichst direkt an der Gebäudefassade beginnen. Sie dürfen max. 1,50 m tief und 1,80 m hoch sein. Eine Durchgangsbreite zur Fahrbahn bzw. Bordsteinkante von min. 1,50 m muss eingehalten werden, außerdem sind die Bedürfnisse sehbehinderter und blinder Menschen zu berücksichtigen.

Warenauslagen wie z.B. Verkaufstische, Wühltische, Obst- & Gemüseauslagen, Körbe, Kleider- oder Postkartenstände müssen aufeinander abgestimmt, ansprechend gestaltet und in dezenten Farben gehalten sein. Es sind max. zwei Warenauslagen pro Betrieb zulässig. Waren dürfen nicht direkt auf den Boden gestellt werden.

Mobile Verkaufsstände wie z.B. Theken, Stände, Verkaufswagen, Schankanlagen oder Verkaufsautomaten sind grundsätzlich genehmigungsfähig, es darf jedoch nur jeweils einer pro Betrieb aufgestellt werden.

Kundenstopper sind nur für die Gastronomie und Einzelhandel mit gastronomischen Angebot zulässig. In Einzelfällen (z.B. Jubiläen, Sonderverkaufsaktionen) können sie auch für den Einzelhandel und Dienstleister temporär genehmigt werden. Dies gilt auch für **mobile Werbefahnen**.



HANAU

handelt

Sonstige Werbeträger wie z.B. Eistüten, Riesentelefone, Kinderspielgeräte u. ä. sind grundsätzlich zulässig. Es darf ein Werbeträger pro Betrieb aufgestellt werden.

Für die obenstehenden Nutzungen des öffentlichen Raums gilt die „Entweder-Oder-Regel“. Nur jeweils eine Form der Sondernutzung ist pro Betrieb zulässig. Sie alle müssen direkt auf dem Boden stehen, selbsttragend und mobil sein, sowie einheitlich und ansprechend gestaltet sein.

Markisen müssen in dezenten Farben einheitlich gestaltet sein und aus textilen Materialien bestehen. Eine Beschriftung ist nur im Randbereich zulässig. Eine Anbringung muss die Fassadenstruktur und gegebenenfalls den Denkmalschutz berücksichtigen. Letzteres gilt auch für die Anbringung von **Schaukästen**.

Begrünungselemente wie z.B. Pflanzkübel müssen in Ihrem Außenbereich einheitlich gestaltet sein und sollten aus hochwertigem und optisch ansprechendem Material bestehen. Kunststoff ist nur erlaubt, wenn er andere Materialien hochwertig nachahmt. Die **Bepflanzung** sollte nur mit immergrünen Pflanzen erfolgen; eine saisonale Bepflanzung ist möglich, wenn Sie zu jeder Jahreszeit ein gepflegtes Aussehen gewährleisten können. Sollten Sie Begrünungselemente zur Abgrenzung Ihrer Außenfläche einsetzen, ist ein **Abstand von 2 Metern** zwischen den Elementen einzuhalten.

Einfriedungen wie Zäune und Geländer sind grundsätzlich nur zulässig, wenn es die Verkehrssicherheit verlangt oder in Ausnahmefällen als Wetterschutz und die Fläche weiterhin als öffentlicher Straßenraum erkennbar bleibt. Gestalterisch sind hier hochwertige Materialien wie Holz oder Stahl zu verwenden. Es dürfen keine geschlossenen bzw. undurchsichtigen Flächen entstehen. Werbung darf nicht angebracht werden.

Bodenbeläge und Aufbauten (Teppiche, Matten, Podeste, Bühnen) sind **nicht erlaubt**. Ausnahmen können zu besonderen Anlässen genehmigt werden.



HANAU

handelt

Sitzgelegenheiten und Fahrradständer werden nur in Ausnahmefällen genehmigt, wenn von der Stadt Hanau aufgestellte offensichtlich nicht in der Nähe vorhanden sind. Im Falle einer Genehmigung ist auch hier auf hochwertige Materialien und eine ansprechende Gestaltung zu achten. Die Anbringung von Werbung ist nicht zulässig.

Über die Gestaltungsrichtlinie hinaus, möchten wir Sie dringend bitten, auf eine ansprechende Warenpräsentation und **Schaufenstergestaltung** mit guter Ausleuchtung zu achten. Schaufenster sind die Visitenkarte Ihres Betriebs. **Schaufensterbeklebungen** sollen nach Möglichkeit in Einzelbuchstaben erfolgen und nicht mehr als 15% der Schaufensterfläche einnehmen. **Ausnahmen** können bei Nicht-Ladennutzungen (z.B. Internetcafés oder Dienstleister mit Kundenberatung) gemacht werden. Hier ist ein Sichtschutz durch Raumteiler einer Beklebung der Schaufenster vorzuziehen. Auch außerhalb der Ladenöffnungszeiten sollten Ihre gut gestalteten Warenpräsentationen sichtbar bleiben. Sicherheitsglas oder Falt- bzw. Rollgitter sind im Sinne der Gestaltungsrichtlinie als Ersatz für Rolläden zu bevorzugen.

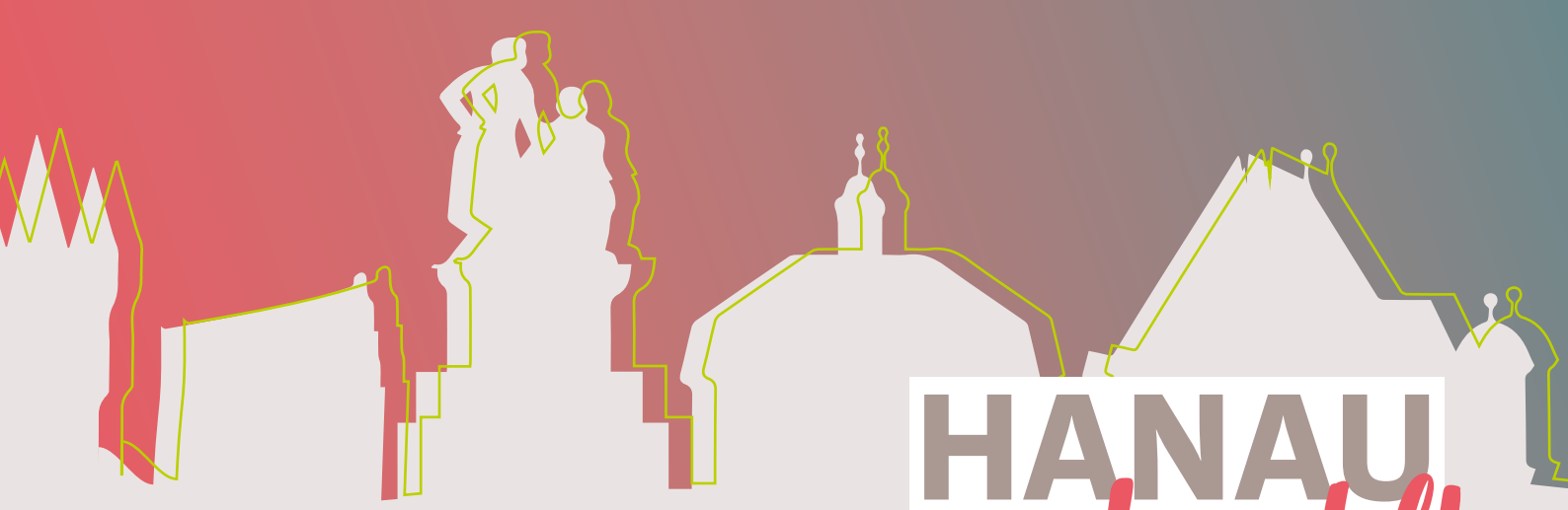
Bitte beachten Sie, dass es sich hier nur um die wichtigsten Aspekte für Handel & Dienstleistung handelt und die Gestaltungsrichtlinie weitere Vorgaben z.B. Schirmen, Mobiliar und ähnlichem macht.

Eine vorherige Beratung zur Genehmigungsfähigkeit der geplanten Möblierung durch die Hanau Marketing GmbH oder das Ordnungsamt wird dringend empfohlen.

Grundsätzlich gilt, dass sich jeder, der eine Sondernutzungserlaubnis beantragt, an die Richtlinie halten muss. Wer einen Antrag stellt, der der Richtlinie nicht entspricht, erlangt hierfür keine Genehmigung.

Wird die Nutzung des öffentlichen Straßenraums ohne Sondernutzungserlaubnis ausgeübt, wird dies als Ordnungswidrigkeit gewertet und kann mit Geldbußen bis zu 1.000 Euro geahndet werden.





HANAU handelt

Wer entsprechend der Richtlinie eine Sondernutzungserlaubnis erhält, sie aber dann entgegen der Richtlinie nutzt, begeht ebenfalls eine Ordnungswidrigkeit, die auch neben Geldbußen zu einer Widerrufung der Erlaubnis führen kann.

Die Sondernutzungserlaubnis wird zeitlich befristet erteilt und ist gebührenpflichtig. Die Höhe der Gebühren ist in der Satzung der Stadt Hanau über Sondernutzungen an öffentlichen Straßen und deren Sondernutzungsgebühren festgelegt.

Abweichungen von diesen Richtlinien sind nur in begründeten Ausnahmefällen und mit schriftlicher Genehmigung des Ordnungsamtes zulässig.

Für weitere Rückfragen können Sie gerne die Hanau Marketing GmbH kontaktieren.

Kontaktmöglichkeiten:

☎ 06181/4289480
✉ info@hanau-marketing-gmbh.de
📷 [instagram.com/hanauerleben](https://www.instagram.com/hanauerleben)
[facebook.de/hanauerleben](https://www.facebook.de/hanauerleben)
[linkedin.com/company/hanau-marketing/](https://www.linkedin.com/company/hanau-marketing/)
www.hanau-marketing-gmbh.de